RUNDSCHREIBEN

RS 2020/260 vom 02.04.2020

Spitzenverband

Beitragsrechtliche Bewertung der Unterstützungsleistungen des Bundes und der Länder für selbstständig Erwerbstätige zur Überwindung der Corona-Krise

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die beitragsrechtliche Bewertung von sogenannten Corona-Soforthilfen im Anwendungsbereich des § 240 SGB V.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Auswirkungen der Corona-Krise für kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe abzufedern, sind auf Bundes- und Landesebene zahlreiche Hilfsmaßnahmen vorgesehen. Insbesondere werden zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen verschiedene Kreditprogramme sowie einmalige Soforthilfen als Zuschüsse angeboten. Für selbstständig Erwerbstätige, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig bzw. im Rahmen der Auffang-Versicherungspflicht versichert sind und derartige Leistungen beanspruchen, gilt Folgendes:

Einnahmen aus Krediten

Sämtliche Bezüge, die Darlehenscharakter haben, gelten nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes nicht als beitragspflichtige Einnahmen. Von dieser Regelung werden auch die hier zu bewertenden Förderkredite erfasst.

Corona-Soforthilfen

Die Corona-Soforthilfen des Bundes sind als einmalige steuerbare Zuschüsse, die nicht zurückbezahlt werden müssen, konzipiert (vgl. Bundestagsdrucksache 19/18105). Ziel der Förderung besteht darin, selbstständig Erwerbstätige bei Überbrückung aktueller Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten zu unterstützen. Dagegen ist die Abdeckung der Lebenshaltungskosten

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

kein Bestandteil dieser Leistung; für diesen Zweck wurde für selbstständig Erwerbstätige mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 (BGBl I, Seite 575) ein vereinfachter Zugang zu Leistungen nach dem SGB II, insbesondere dem Arbeitslosengeld II, geschaffen.

Nach Maßgabe der Bundestagsdrucksache 19/18105 wird der als Corona-Soforthilfe gewährte Zuschuss bei der Steuerveranlagung für die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 2020 gewinnwirksam berücksichtigt. Der Zuschuss wird als Betriebseinnahme erfasst und wirkt sich unmittelbar auf die Höhe des nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelten und später mit dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2020 nachgewiesenen Gewinns aus. Als Bestandteil des Gewinns und somit des Arbeitseinkommens im Sinne des § 15 Abs. 1 SGB IV gehört der vorgenannte Zuschuss zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Anwendungsbereich des § 240 SGB V. Im Ergebnis würden jedoch für selbstständig Erwerbstätige, die im Wirtschaftsjahr 2020 aus dieser Tätigkeit Verluste erzielen, die den Betrag des Zuschusses übersteigen, faktisch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus den Corona-Soforthilfen anfallen.

Die Heranziehung der Zuschüsse zur Beitragspflicht als Bestandteil des Arbeitseinkommens wird im Rahmen einer endgültigen Beitragsfestsetzung nach § 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V für die betroffenen Mitglieder für das Kalenderjahr 2020 berücksichtigt. Der Betrag des monatlichen beitragspflichtigen Arbeitseinkommens wird nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler ermittelt, indem der Jahresbetrag des Arbeitseinkommens durch die Anzahl der Kalendermonate, in denen es erzielt wurde, dividiert wird. Bei Anwendung dieser Regelung ist bei selbstständig Erwerbstätigen, die im Laufe des Kalenderjahres 2020 zeitweise der Versicherungspflicht (insbesondere aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II) unterliegen bzw. familienversichert sind, grundsätzlich anzunehmen, dass in den Zeiten der Unterbrechung der freiwilligen Mitgliedschaft (bzw. der Auffang-Versicherungspflicht) kein Arbeitseinkommen erzielt wurde. Folgerichtig mindert sich der Divisor bei Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Arbeitseinkommens, sodass es zu höheren monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen

kommt. Das Mitglied kann die vorgenannte Grundannahme mit plausiblen Nachweisen widerlegen.

Wir gehen davon aus, dass die Corona-Soforthilfen der einzelnen Bundesländer nach den gleichen oder ähnlichen Rahmenbedingungen wie die Bundesleistung konzipiert sind. Unsere stichprobenartige Prüfung der Länderprogramme in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfallen bestätigt jedenfalls diese Annahme. Vor diesem Hintergrund gelten die vorstehenden Ausführungen für die Corona-Soforthilfen der Länder entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Bundestagsdrucksache 19/18105

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/18105**

19. Wahlperiode 23.03.2020

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Eckpunkte zur Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige

Sachverhalt

Es gibt erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms

- **Finanzielle Soforthilfe** (steuerbare Zuschüsse) für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.
  - Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).
  - Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- **Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u. a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)
- **Voraussetzung:** Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- **Antragstellung:** Möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- **Technische Daten:** Mittelbereitsstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens – oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.
- **Programmvolumen:** Bis zu 50 Mrd. Euro bei maximaler Ausschöpfung von 3 Millionen Selbständigen und Kleinstunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23. März 2020.